

§3

Bestätigung der Zuführung von Nutzfahrzeugen

(1) Die Zuführung von Nutzfahrzeugen an die Betriebe mit Werkfuhrpark bedarf für

- Güterkraftwagen ab 4,0 t Nutzmasse,
- Straßenzugmaschinen ab 110 PS,
- Sattelzugmaschinen,
- Sattelaufzieger,
- Schwerlastanhänger ab 16 t Nutzmasse

der Bestätigung durch das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Stadt- oder Landkreises.

(2) Der Rat des Bezirkes kann in Abstimmung mit dem Ministerium für Verkehrswesen festlegen, daß für bestimmte Betriebe mit Werkfuhrpark, z. B. für zentralgeleitete Kombinate des Industriebaues, die VEB Handelstransport oder andere Kombinate mit zentral bilanzierendem Werkfuhrpark, die Zuführung von Nutzfahrzeugen durch das für Verkehr zuständige Mitglied des Rates des Bezirkes zu bestätigen ist.

(3) Für die speziellen Fahrzeuge gemäß Anlage sowie für alle Fahrzeuge zum Produktionsverbrauch des Ministeriums für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau und des Ministeriums für Schwermaschinen- und Anlagenbau (z. B. zum Verbrauch für Aufbauten, Forschung und Entwicklung, Serienkontrollen für Inland- und Importfahrzeuge, Messeausstellungsfahrzeuge) ist eine Bestätigung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht erforderlich.

(4) Der Antrag für die Bestätigung der Zuführung von Nutzfahrzeugen ist spätestens 1 Monat vor dem gesetzlich festgelegten Termin der verbraucherseitigen Planinformation beim Bilanzorgan dem für Verkehr zuständigen Mitglied des Rates des Stadt- oder Landkreises bzw. des Bezirkes (nachfolgend zuständiges Mitglied des Rates genannt) zu übergeben. Er hat mindestens folgende Angaben zu enthalten:

- a) vorhandener Bestand an Nutzfahrzeugen nach Anzahl und Nutzmasse,
- b) Bedarf für Ersatz nach Anzahl und Nutzmasse mit Begründung, insbesondere hinsichtlich der Altersstruktur,
- c) Bedarf für Erweiterung nach Anzahl und Nutzmasse sowie dessen Begründung, insbesondere hinsichtlich der Leistungsentwicklung und der effektiven Ausnutzung des Fahrzeugbestandes unter Beachtung vorgegebener Leistungsnormen,

unterteilt nach Kipp-, Pritschen-, Silo-, Tank- und sonstigen Fahrzeugen (mit Angabe der Aufbauart, z. B. Möbel-, Kühlmaschinenfahrzeuge).

(5) Das für die Bestätigung zuständige Mitglied des Rates hat innerhalb von 21 Tagen nach Eingang der Anträge und nach Beratung im Transportausschuß bzw. in der Operativgruppe über die Anträge zu entscheiden. Bei der Entscheidung sind vor allem

- a) die Durchsetzung vereinbarter Grundsätze der Aufgabenabgrenzung zwischen öffentlichem Kraftverkehr und Werkverkehr,
- b) die effektive Nutzung der vorhandenen Nutzfahrzeuge unter Beachtung vorgegebener Leistungsnormen

zugrunde zu legen. Für die Betriebe mit Werkfuhrpark, die gemäß den Rechtsvorschriften über die Transportbedarfsermittlung und Transportbilanzierung² zur Planung verpflichtet sind, ist die Kapazitätsbilanz des Werkverkehrs mit Kraftfahrzeugen (Vordruck T3) heranzuziehen.

(6) Die Entscheidung über den Antrag ist dem Betrieb mit Werkfuhrpark schriftlich mitzuteilen. Mit dieser Entscheidung

können Festlegungen, insbesondere über Aussonderungen von Nutzfahrzeugen, verbunden werden. Von der Entscheidung ist das Kraftverkehrskombinat oder dessen örtlich zuständiger Kraftverkehrsbetrieb zu informieren.

(7) Zwischen dem Ministerium für Verkehrswesen und anderen zentralen Staatsorganen können Vereinbarungen darüber abgeschlossen werden, daß für Nutzfahrzeuge bestimmter Betriebe mit Werkfuhrpark oder für nicht in der Anlage aufgeführte spezielle Fahrzeuge eine Bestätigung gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht erforderlich ist.

§4

Anmeldung und Bilanzierung des Bedarfs an Nutzfahrzeugen

(1) Die Betriebe mit Werkfuhrpark haben ihren Bedarf an Nutzfahrzeugen bei ihrem Fondsträger anzumelden und dabei für die unter § 3 Abs. 1 aufgeführten Nutzfahrzeuge die Bestätigung des zuständigen Mitgliedes des Rates zum Antrag auf Zuführung von Nutzfahrzeugen beizufügen. Die Fondsträger übergeben ihren Bedarf an Nutzfahrzeugen sowie die vorgenannten Bestätigungen dem zuständigen Bilanzorgan.

(2) Der Bedarf an Nutzfahrzeugen gemäß § 3 Abs. 1 ist in die verbraucherseitige Planinformation nur dann aufzunehmen, wenn die Bestätigung durch das zuständige Mitglied des Rates vorliegt.

(3) Die Bilanzierung des angemeldeten Bedarfs an Nutzfahrzeugen mit der materiellen Bereitstellungsmöglichkeit aus Eigenproduktion und Import ist durch das Ministerium für Allgemeinen Maschinen-, Landmaschinen- und Fahrzeugbau mit dem Ministerium für Verkehrswesen abzustimmen.

(4) Von der Bestätigung des Antrages ist kein Anspruch auf Zuweisung eines Nutzfahrzeuges abzuleiten.

(5) Die Fondsträger haben die ihnen übergebenen Bilanzanteile an die Bedarfsträger auf der Grundlage der durch die zuständigen Mitglieder der Räte bestätigten Zuführung zu verteilen.

(6) Mit der Zuführung und dem Einsatz der Nutzfahrzeuge durch die Betriebe mit Werkfuhrpark sind die mit der Entscheidung gemäß § 3 Abs. 6 erteilten Festlegungen zu erfüllen. Das zuständige Mitglied des Rates hat die Erfüllung der von ihm erteilten Festlegungen zu kontrollieren.

§5

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Berlin, den 16. November 1978

Der Minister für Verkehrswesen

A r n d t

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Verzeichnis spezieller Fahrzeuge

Für die Zuführung von Nutzfahrzeugen ist die Bestätigung für folgende spezielle Fahrzeuge nicht erforderlich:

- Kranwagen (Autodrehkran, Mobildrehkran),
- Abschleppwagen,
- Werkstattwagen (darunter Instandhaltungsfahrzeuge, Baupruppungen),

² Z. Z. gilt die Transportbilanzverordnung (TBAO) vom 24. April 1975 (GBl I Nr. 23 S. 429).